

Geschäftsordnung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Universität Bern

29. Mai 2012

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzes über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 und Artikel 31 Absatz 3 des Statuts der Universität Bern (UniSt) vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Kommission für Nachhaltige Entwicklung.

Status

Art. 2 Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung ist eine Ständige Kommission der Universität Bern im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 UniSt.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung berät die Universitätsleitung in allen Angelegenheiten der Nachhaltigen Entwicklung in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung sowie auf der Ebene des Betriebs und der Gesamtuniversität.

² Sie

- a* erarbeitet Grundlagen für die Praxis der Nachhaltigen Entwicklung an der Universität Bern in allen relevanten Handlungsfeldern. Dabei berücksichtigt sie die entsprechenden universitären und gesamtschweizerischen Vorgaben und allenfalls internationalen Vereinbarungen,
- b* bereitet zuhanden der Universitätsleitung Richtlinien zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung vor,
- c* berät die Universitätsleitung bezüglich der Weiterentwicklung der Massnahmen zur Förderung einer Nachhaltigen Entwicklung,
- d* berät die Universitätsleitung bezüglich Verfahren zur Qualitätssicherung, zum Reporting und zur Evaluation im Zusammenhang mit Nachhaltiger Entwicklung,
- e* bearbeitet weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene Geschäfte zu Nachhaltiger Entwicklung an der Universität Bern.

Zusammensetzung	<p>Art. 4 ¹ Die Kommission besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> einer oder einem Delegierten der Universitätsleitung, <i>b</i> einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät, <i>c</i> einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbands der Dozentinnen und Dozenten, <i>d</i> einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbands der Assistentinnen und Assistenten, <i>e</i> einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Studierenden (SUB), <i>f</i> der oder dem Nachhaltigkeitsbeauftragten der Verwaltungsdirektion der Universität, <i>g</i> einer oder einem Delegierten des CDE mit beratender Stimme. <p>² Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.</p>
Vorsitz	<p>Art. 5 ¹ Die oder der Delegierte der Universitätsleitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission.</p> <p>² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird durch die Universitätsleitung gewählt.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 6 ¹ Die in der Kommission vertretenen Fakultäten, die diesen entsprechenden Organisationseinheiten und die übrigen in der Kommission vertretenen Vereinigungen können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorschlagen.</p> <p>² Berechtig, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen, ist jeweils das ordentliche Kommissionsmitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p> <p>³ Die Stellvertretenden haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.</p>
Zusammentreten und Traktandenliste	<p>Art. 7 ¹ Die Kommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.</p> <p>² Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.</p>
Quorum	<p>Art. 8 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>
Sachgeschäfte 1. Eintreten	<p>Art. 9 Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion</p>

	des Geschäfts selbst eröffnet.
2. Abstimmungen	<p>Art. 10 ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.</p> <p>² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.</p>
3. Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 11 ¹ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub erträgt, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder der Kommission dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Kommissionssitzung traktandiert und neu darüber Beschluss gefasst.</p> <p>² Die oder der Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.</p>
Protokoll	<p>Art. 12 ¹ Über die Sitzungen der Kommission wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder vom Votanten ausdrücklich zu Händen des Protokolls abgegeben werden.</p>
Verschwiegenheit	<p>Art. 13 ¹ Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.</p> <p>³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.</p>
Information	<p>Art. 14 Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von der Kommission getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber</p>

keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Kommission über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Anwendung der Geschäftsordnung

Art. 15 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 29. Mai 2012

Im Namen des Senats
Der Rektor:

Prof. Dr. M. Täuber